

## Gemeinde Bolligen

### Öffentliche Planaufgabe

#### Geringfügige Änderung des Baureglements betreffend Abgrabungen

Der Gemeinderat Bolligen bringt gestützt auf Art. 60 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG) und Art. 122 Abs. 7 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV) die vorerwähnte Änderung zur öffentlichen Auflage. Es ist beabsichtigt, die Änderung im Verfahren der geringfügigen Änderung von Nutzungsplänen vorzunehmen.

Die Akten liegen während 30 Tagen, vom 12. Mai 2021 bis 12. Juni 2021 in der Bauverwaltung Bolligen öffentlich auf.

Innert der Auflagefrist kann gegen die geplante Änderung bei der Bauverwaltung Bolligen schriftlich und begründet Einsprache und Rechtsverwahrung eingereicht werden.

Bolligen, den 12. Mai 2021

Der Gemeinderat

Baureglementsänderung\_gerinfuegig\_210329

Genehmigung Teilrevision Ortsplanung

[zurück zur Übersicht](#)

[http://www.bolligen.ch/de/news/meldungen/archiv/1623715269\\_baureglement20210512.php](http://www.bolligen.ch/de/news/meldungen/archiv/1623715269_baureglement20210512.php)